



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Commission d'experts techniques**  
**Fachausschuss für technische Fragen**  
**Committee of Technical Experts**

**TECH-22005-CTE14-5.2**

**21.02.2022**

Original: EN

## **14. TAGUNG**

---

Vorschlag zur Annahme einer vollständig überarbeiteten Anlage B zu den ER ATMF betreffend Abweichungen von der Anwendung der für Fahrzeuge geltenden einheitlichen technischen Vorschriften (ETV)

## 1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 7a der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (Anhang G zum COTIF) ist „[d]er Fachausschuss für technische Fragen [...] zuständig für den Erlass von Richtlinien oder verbindlichen Bestimmungen für Abweichungen von strukturellen und funktionalen ETV“.

Auf ihrer 42. Tagung (Videokonferenz, 17.–18.11.2020) regte die Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) an, in das Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen eine Analyse und Überprüfung der ATMF-Anlage B aufzunehmen. Auf seiner 13. Tagung (Videokonferenz, 22.–23. Juni 2021) folgte der Fachausschuss für technische Fragen dieser Anregung und nahm das Thema in sein Arbeitsprogramm auf. Er beauftragte die WG TECH mit der Überprüfung von Anlage B zu den ER ATMF und, gegebenenfalls, mit der Vorlage von Änderungsvorschlägen.

Die WG TECH überprüfte Anlage B zu den ER ATMF und machte die in diesem Dokument enthaltenen Änderungsvorschläge.

Gegenstand dieses Vorschlags ist die vollständige Überarbeitung von [Anlage B zu den ER ATMF](#) in der Fassung vom 1. Januar 2014, die das Verfahren für Abweichungen, d. h. die durch die zuständige Behörde zu erteilende Genehmigung der Nichteinhaltung einer oder mehrerer ETV-Anforderungen, regelt.

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage des COTIF in seiner letzten Fassung vom 1. März 2019 ausgearbeitet.

## 2. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

Ziel dieses Vorschlags zur vollständigen Überarbeitung von Anlage B zu den ER ATMF ist es, die Vorschriften und Richtlinien für die Nichtanwendung ganzer ETV oder einzelner Bestimmungen daraus einfacher und klarer zu formulieren. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden nur für die Nicht-EU-Vertragsstaaten gelten.<sup>1</sup>

Im Vergleich zur geltenden Fassung ist die vorgeschlagene vollständige Überarbeitung von Anlage B zu den ER ATMF gekennzeichnet durch:

- vereinfachte Bestimmungen;
- einen klaren Anwendungsbereich und klare Vorschriften für Abweichungsregelungen;
- die Aufhebung aller Aufgaben und Rollen des Generalsekretärs der OTIF;
- die Stärkung der Zuständigkeiten der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten;
- Transparenz.

Der Änderungsvorschlag ist diesem Dokument als Anhang beigelegt.

## 3. VORBEREITENDE ARBEITEN

Der Vorschlag wurde in Übereinstimmung mit dem vom Sekretariat der OTIF erstellten Arbeitsdokument der WG TECH zur Analyse der Anlage B zu den ER ATMF ([TECH-21016, Fassung 3 vom 5. Oktober 2021](#), nur auf Englisch verfügbar) verfasst. Auf der 43. Tagung der WG TECH (Videokonferenz, 23.–24. Juni 2021), der 44. Tagung der WG TECH (Videokonferenz, 8.–9. September 2021) und der 45. Tagung der WG TECH (Hybridtagung, 4.–5. November 2021) wurden verschiedene Fassungen des Arbeitsdokuments geprüft.

---

<sup>1</sup> Abweichungen von der Anwendung der TSI durch Vertragsstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, und Vertragsstaaten, die aufgrund von Abkommen mit der Europäischen Union das einschlägige EU-Recht anwenden, würden weiterhin dem EU-Recht unterliegen.

## 4. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Die aktuelle Anlage B zu den ER ATMF wurde auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2008/57/EG erarbeitet. Diese Richtlinie wurde aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2016/797 ersetzt, sodass sich die Bedingungen für Abweichungen von der Anwendung der TSI in der EU geändert haben.

Im Anschluss an eine vom Sekretariat der OTIF durchgeführte Analyse hat die WG TECH einige grundlegende Unterschiede zwischen den Zwecken und Zielen von Abweichungen (bzw. deren Vermeidung) von den TSI auf EU-Ebene im Vergleich zu Abweichungen von den ETV unter dem COTIF festgestellt.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wurden die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

- Die Vertragsstaaten sollten befugt sein, Abweichungen von der Anwendung spezifischer Bestimmungen bestimmter ETV zu gewähren.
- Antragsteller sollten bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates die Erlaubnis für Abweichungen von spezifischen Bestimmungen beantragen. Die zuständige Behörde sollte den Antrag prüfen und entscheiden, ob ihm stattgegeben wird oder nicht.
- Bei dieser Entscheidung, ob einem Antrag auf Abweichung stattgegeben wird oder nicht, sollten die Richtlinien den zuständigen Behörden als Hilfestellung dienen.
- Abweichungen sollten im Bauartzertifikat und im Betriebszertifikat (Artikel 11 ER ATMF) beschrieben werden. Dabei sollte insbesondere genau beschrieben werden, welche ETV-Bestimmungen nicht und welche alternativen Anforderungen stattdessen angewendet wurden. Die Beschreibung sollte es den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten und den Eisenbahnakteuren ermöglichen, die Auswirkungen der Abweichung und die Folgen der Abweichung für eine mögliche Zulassung des Fahrzeugs auf anderen Netzen zu verstehen und die Bewertung der Streckenkompatibilität erleichtern.
- Die Bestimmungen sollten für Fahrzeugzulassungen durch Nicht-EU-Vertragsstaaten gelten. Dies umfasst auch die Zulassung durch einen Nicht-EU-Vertragsstaat von Fahrzeugen, die zunächst nach EU-Recht zugelassen wurden und für die nach EU-Recht eine Abweichungsregelung gewährt wurde.

Die vorgeschlagene neue Fassung der Anlage B zu den ER ATMF (Anhang) soll die derzeitige Fassung aufheben und ersetzen.

## BESCHLUSSVORSCHLÄGE

1. In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 Buchst. e) und Artikel 35 COTIF und Artikel 21 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die im Anhang enthaltene, vollständig überarbeitete Anlage B zu den ER ATMF betreffend Abweichungen von der Anwendung der einheitlichen technischen Vorschriften an (Ref. TECH-22005 Anhang).
2. Der Anhang ersetzt Anlage B zu den ER ATMF vom 1. Januar 2014; die vorherige Fassung wird somit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung aufgehoben.
3. Der Fachausschuss für technische Fragen weist den Generalsekretär an, die neue Fassung der Anlage B zu den ER ATMF auf der Website der Organisation zu veröffentlichen, wobei auch die aufgehobene Fassung für künftige Inbezugnahmen online verfügbar bleiben sollte.





Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr


Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

# **ATMF-Anlage B**

Vorschriften, Richtlinien  
und Erläuterungen  
betreffend

Abweichungen

Anwendbar ab [Hier klicken, um ein Datum einzugeben.](#)

 <b>OTIF</b>	Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF <b>Abweichungen</b>		ATMF-Anlage B Seite 2 von 4
Status: <b>VORSCHLAG</b>		TECH-22005 Anhang	Original: EN      Datum: 21.2.2021

### **Artikel 1 Anwendungsbereich**

Diese Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften (ER) ATMF wird vom Fachausschuss für technische Fragen auf der Grundlage von Artikel 7a der ER ATMF angenommen. Sie enthält die von den Vertragsstaaten bei der Gewährung von Abweichungen von den ER APTU und ATMF anzuwendenden Vorschriften und Richtlinien.


Diese Vorschriften und Richtlinien gelten für den Fall, dass ein Antragsteller auf Zulassung eines Fahrzeugs im Sinne der ER ATMF die Erlaubnis beantragt, die in den einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) enthaltenen Bestimmungen für ein Fahrzeug oder einen Fahrzeugtyp nicht anzuwenden.

### **Artikel 2 Begriffsbestimmungen**

- a) Es gelten die in den ER APTU und ATMF definierten Begriffsbestimmungen.
- b) Darüber hinaus bezeichnet „Abweichung“ die von einem Vertragsstaat erteilte Erlaubnis, einzelne oder alle Bestimmungen einer einheitlichen technischen Vorschrift nicht anzuwenden.

### **Artikel 3 Vorschriften betreffend Abweichungen**

- § 1 Die zuständige Behörde eines jeden Vertragsstaates ist befugt, im Namen des betreffenden Vertragsstaates Abweichungen zu gewähren.
- § 2 Abweichungen sind auf dem Gebiet des Vertragsstaates, der sie gewährt hat, anwendbar und gültig.
- § 3 Abweichungen dürfen nur Anforderungen aus ETV betreffen, die die Auslegung und den Bau von Fahrzeugen zum Gegenstand haben. Folglich können nur Bestimmungen der ETV WAG, LOC&PAS und Lärm von Abweichungen betroffen sein.
- § 4 Anträge auf Abweichungsregelungen sind bei der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates einzureichen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller genau zu beschreiben, von welchen Bestimmungen er eine Abweichung beantragt und welche alternativen Anforderungen er zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen stattdessen anzuwenden gedenkt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Die zuständige Behörde prüft die Informationen und entscheidet, ob dem Antrag auf Abweichung stattgegeben wird oder nicht.
- § 5 Die Vertragsstaaten und die Antragsteller haben vollständig transparente Informationen über die gewährten Abweichungen zu liefern. Zu diesem Zweck sind die Abweichungen im Bauartzertifikat und im Betriebszertifikat gemäß Artikel 11 ER ATMF zu beschreiben. Dabei ist, einschließlich einer Begründung, insbesondere genau zu beschreiben, welche ETV-Bestimmungen nicht und welche alternativen Anforderungen stattdessen angewendet werden.

 <b>OTIF</b>	Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF <b>Abweichungen</b>		ATMF-Anlage B Seite 3 von 4
Status: <b>VORSCHLAG</b>		TECH-22005 Anhang	Original: EN Datum: 21.2.2021

### Richtlinien

1. In der Praxis kann es sich als notwendig erweisen, einzelne Bestimmungen der ETV auf gewisse Fahrzeuge nicht anzuwenden.
2. Ziel der ETV ist die Harmonisierung der technischen Anforderungen. Eine Abweichung von den ETV-Anforderungen kann daher zu Inkompatibilitäten führen und die Interoperabilität beeinträchtigen. Bei der Entscheidung, ob sie Abweichungen gewähren oder nicht, sollten die Vertragsstaaten daher vorsichtig sein.
3. Artikel 6 § 3 ER ATMF enthält die Bedingungen, unter denen die Zulassung eines Fahrzeugs zum internationalen Verkehr auf dem Gebiet aller Vertragsstaaten gültig ist. Artikel 6 § 3 ER ATMF besagt:

„§ 3 Unbeschadet von Artikel 3a gilt eine für ein Fahrzeug, das alle gültigen ETV erfüllt, ausgestellte Betriebszulassung auf dem Gebiet anderer Vertragsstaaten, vorausgesetzt,


a) alle wesentlichen Anforderungen in diesen ETV sind abgedeckt und

b) das Fahrzeug ist nicht Gegenstand

- eines Sonderfalls, der Auswirkungen auf die technische Kompatibilität des Netzes des betroffenen Vertragsstaates hat oder
- offener Punkte in der ETV, die sich auf die technische Kompatibilität mit der Infrastruktur beziehen oder
- einer *Abweichung*.

Die Voraussetzungen für den freien Verkehr können auch in den entsprechenden ETV aufgeführt sein.“

4. Aus Artikel 6 § 3 ER ATMF geht hervor, dass die Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Abweichung gilt, nicht automatisch auf dem Gebiet anderer Vertragsstaaten gilt. Folglich kann das Fahrzeug nur gemäß Artikel 6 § 4 ER ATMF zugelassen werden, wonach unter anderen „das Verwendungsgebiet der ursprünglichen Zulassung auf den ausstellenden Staat/die ausstellenden Staaten zu beschränken [ist]. Die zuständige(n) Behörde(n) der anderen Staaten kann/können vom Antragsteller vor der Erteilung einer ergänzenden Betriebszulassung und der Ausweitung des Verwendungsgebietes des Fahrzeugs zusätzliche technische Informationen wie etwa Risikoanalysen und/oder Fahrzeugprüfungen verlangen.“
5. Ein Fahrzeug, für das eine Abweichung gilt, muss daher von jedem Vertragsstaat gesondert zugelassen werden, bevor es auf den Gebieten dieser Vertragsstaaten verwendet werden kann.
6. Bevor sie das Betriebszertifikat ausstellt, sollte die zuständige Behörde desjenigen Vertragsstaates, in dem die Erstzulassung beantragt wird, vom Antragsteller alle erforderlichen Informationen einfordern.
7. Die Beschreibung der Abweichung im Bauartzertifikat und im Betriebszertifikat gemäß Artikel 11 ER ATMF soll es den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten und den Eisenbahnakteuren ermöglichen, die Auswirkungen der Abweichung und die Folgen der Abweichung für eine mögliche Zulassung des Fahrzeugs auf anderen Netzen zu verstehen und die Bewertung der Streckenkompatibilität erleichtern.
8. In der ETV Infrastruktur wird es den Vertragsstaaten bereits gestattet, für auf ihrem Gebiet befindliche Strecken zu entscheiden, ob die ETV auf die betreffende Strecke Anwendung findet oder nicht. Weitere Abweichungsregelungen bestehen für die Infrastruktur nicht.

 <b>OTIF</b>	Anlage B zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF <b>Abweichungen</b>			ATMF-Anlage B Seite 4 von 4
Status: <b>VORSCHLAG</b>		TECH-22005 Anhang	Original: EN	Datum: 21.2.2021

9. Abweichungen von ETV, die allgemeine Vorschriften betreffen (ETV GEN), sind nicht zulässig.

#### **Erläuterungen**

1. Es besteht ein Unterschied zwischen den Abweichungen, die von Nicht-EU-Vertragsstaaten auf der Grundlage dieser Anlage B zu den ER ATMF gewährt werden, und dem Konzept der Abweichungen nach EU-Recht, das von den EU-Mitgliedstaaten und den Staaten angewandt wird, die auf der Grundlage eines Abkommens mit der EU EU-Recht anwenden. Die technischen Vorschriften des COTIF regeln die Zulassung zum und die Verwendung von Fahrzeugen und sonstigem Eisenbahnmaterial im internationalen Verkehr. Das EU-Eisenbahnrecht hat einen deutlich breiteren Anwendungsbereich, einschließlich der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Produkten auf dem EU-Markt und die Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums. Es ist daher gerechtfertigt und notwendig, dass die OTIF bei Nichteinhaltung der ETV einen anderen Ansatz verfolgt als die EU bei Nichteinhaltung der TSI.
2. Die Bestimmungen in dieser Anlage B zu den ER ATMF gelten für Fahrzeugzulassungen durch Nicht-EU-Vertragsstaaten. Dies umfasst auch die Zulassung durch einen Nicht-EU-Vertragsstaat von Fahrzeugen, die zunächst nach EU-Recht zugelassen wurden und für die nach EU-Recht eine Abweichung gewährt wurde. In derartigen Fällen ist bei den Nicht-EU-Vertragsstaaten eine Abweichung nach dieser Anlage B zu den ER ATMF zu beantragen.